

06.05.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Punkt 12 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge statt Ziffer 8 in BR-Drs. 189/1/93
beschließen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die beabsichtigte Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten alsbald verabschiedet werden muß und unnötige Verzögerungen des Gesetzgebungsverfahrens zu vermeiden sind. Diese gemeinsame politische Zielsetzung ist gefährdet, wenn das Gesetzgebungsverfahren auch eine Neugestaltung des Erstattungsverfahrens zwischen den Versorgungsämtern und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung beinhaltet.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, die Neuregelung des Erstattungsverfahrens noch in diesem Jahr in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu verfolgen.

Ausgeliefert am 06. MAI 1993

...

189/5793

Die Zunahme von Gewalttaten gegen Ausländer in jüngster Vergangenheit hat verdeutlicht, daß praktisch die Mehrheit aller in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer von Versorgungsansprüchen ausgeschlossen ist. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die restriktiven Regelungen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) für Ausländer, die oft seit Jahren hier leben und arbeiten, schnellstmöglich geändert werden. Diese Gesetzesnovelle sollte wegen der damit verbundenen Ausländerproblematik deshalb zeitnah umgesetzt werden. Alle Beteiligten waren sich bei den vorbereitenden Diskussionen darüber einig, das Gesetzgebungsverfahren nicht mit Änderungen zu belasten, die dieses Ziel nicht verfolgen.

Eine Neuregelung des Erstattungsverfahrens zwischen Versorgungsämtern und Krankenkassen wirft eine Vielzahl von Detailfragen auf; insbesondere wird auch eine vorherige Abstimmung mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sein. Kostenregelungen zu Lasten der Länder im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes, des Bundesseuchengesetzes und des 1. SED-Unrechtbereinigungsgesetzes sind gesondert auszugestalten. Für eine Kostenregelung zwischen den Krankenkassen und den Ländern ist es notwendig, die Bemessung einer Pauschale für Leistungserstattungen u.a. nach dem Opferentschädigungsgesetz an einer Bezugsgröße zu orientieren, die sich insbesondere auch aus der Sicht der Krankenkassen - nicht auf die Zahl der rentenberechtigten Geschädigten bezieht. Ohne eine Lösung dieses Problems käme es für die Länder bei Abrechnung von Aufwendungen nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären und für die die Länder Kostenträger sind, zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand und derzeit nicht kalkulierbaren Kostensteigerungen gegenüber der geltenden Rechtslage. Ferner sind die Auswirkungen auf Arbeits- und Organisationsabläufe für die Versorgungsverwaltungen der Länder und die Krankenkassen zu prüfen. Zur Lösung dieser Fragen ist zunächst eine detaillierte Fachdiskussion unumgänglich. Außerdem ist eine Harmonisierung mit den Änderungsvorschlägen der entsprechenden Vorschriften in Artikel 12 des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 16.4.1993 (BR-Drucksache 243/93) eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs notwendig.